Beschlussvorlage - öffentlich -		
Organisation	**Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag**	**lfd. Nr. BPL**
AöR	**F/VIII/2010/0023**	**8**

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Zuständigkeiten**
Unternehmensbeirat der VRR AöR	15.03.2010	Empfehlung
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	17.03.2010	Empfehlung
Verwaltungsrat der VRR AöR	25.03.2010	Entscheidung

Datum: 22.02.2010

Betreff
Verbundetat 2010

Beschlussvorschlag
Der Unternehmensbeirat der VRR AöR und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR empfehlen dem Verwaltungsrat folgenden Beschluss: Der Verwaltungsrat beschließt den Verbundetat 2010 (Änderung der Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie).

Sachstandsbericht

Hiermit legt die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR den Verbundetat 2010 (Stand: März 2010) vor (Änderung der Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie).

Dieser Verbundetat 2010 basiert auf dem Vertragswerk des VRR (Zweckverbandssatzung des VRR, Satzung der VRR AöR und Finanzierungsrichtlinie).

Grundlage dieses Verbundetats sind die Ergebnisse der lokalen Anhörungsgespräche gem. §§ 19a und 19b Zweckverbandssatzung über die Finanzierungsbeträge bzw. Betriebsleistungen. Gemäß § 19b (2) Zweckverbandssatzung sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, mindestens einmal pro Jahr ein lokales Anhörungsgespräch mit den von ihnen betrauten Verkehrsunternehmen zu führen (ausgenommen Protokolle über ein lokales Anhörungsgespräch, die über mehrere Jahre geführt wurden). Es sind grundsätzlich die bis einschließlich 11. Februar 2010 vorliegenden lokalen Anhörungsgespräche eingeflossen.

Wurden bis zu diesem Zeitpunkt keine lokalen Anhörungsgespräche geführt bzw. liegen dem VRR keine Protokolle oder ähnliche Schreiben über die lokalen Anhörungsgespräche vor, hat der bisherige Deckel (Verbundetat 2009; Stand März 2009 (ZV-Drucksache F/VII/2009/0282 bzw. F/VII/2009/0282/1) Bestand. Ausgenommen hiervon sind von den Verkehrsunternehmen niedriger angemeldete Finanzierungsbeträge. Hier erfolgt eine entsprechende Anpassung der Deckelbeträge an die niedrigeren Beträge.

Es ist davon auszugehen, dass weitere, noch nicht berücksichtigte Anhörungsprotokolle der VRR AöR bis zur Beschlussfassung im Verwaltungsrat vorgelegt werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand stehen noch lokale Anhörungsgespräche zwischen folgenden Beteiligten aus:

- Stadt Bochum mit der Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH
- Stadt Dortmund mit der Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH und der Hagener Straßenbahn AG
- Stadt Hagen mit der Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH und der Hagener Straßenbahn AG
- Kreis Mettmann mit der Essener Verkehrs-AG

Die vorliegenden Ergebnisse sind in der Anlage 1 dieser Vorlage in der Spalte 13 „§ 19a ZVS“ dargestellt.

Von den Verkehrsunternehmen werden Finanzierungsanträge auf Basis der Finanzierungs-

richtlinie gestellt. Die Finanzierungsanträge beinhalten in der Regel die Höchstgrenze für die Erstattung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Die tatsächlich zum Ausgleich kommenden Finanzierungsbeträge ergeben sich aus der Antragsprüfung durch den VRR.

Weitere Regelungen zur Finanzierung, soweit sie vereinbart wurden, können den Seiten 53 und 54 der Anlage 1 dieser Vorlage entnommen werden.

Laut des Beschlusses zur ÖPNV-Pauschale/Fahrzeugförderrichtlinie des Verwaltungsrates der VRR AöR vom 12. Juni 2008 (F/VII/2008/0209) erhalten alle Aufgabenträger grundsätzlich einen Anteil von 20% an der ÖPNV-Pauschale. Weiterhin besagt der o. g. Beschluss, dass die VRR AöR für die Aufgabenträger, die von dem 20%-Anteil die Hälfte für sich beanspruchen, die zweiten 10% beihilferechtskonform den Verkehrsunternehmen zur Verfügung stellen wird. Um diese zweiten 10% der ÖPNV-Pauschale beihilferechtskonform zur Verfügung stellen zu können, findet im Rahmen des Bausteinsystems ein Ausgleich für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen statt. Die Mittel werden nur dann Teil des Finanzierungssystems, wenn sie Bestandteil des Verbundetats sind. Bei den Aufgabenträgern, die die zweiten 10% der ÖPNV-Pauschale zur Verfügung stellen, werden die Finanzierungsbeträge um diese Beträge vermindert

Gem. Punkt 7.3 der Finanzierungsrichtlinie wird die bisher geleistete erste Rate für das Jahr 2010 mit der folgenden Rate auf Basis des vorliegenden Verbundetats 2010 verrechnet.

Durch diesen Verbundetat 2010 (Stand März 2010) wird die Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie geändert.

Anlage